

# **Ordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Ernährungswissenschaft an der Universität Potsdam**

**Vom 21. Januar 2010**

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 59), sowie der Allgemeinen Ordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 24. September 2009 (AmBek. UP S. 160), am 21. Januar 2010 folgende Ordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Ernährungswissenschaft erlassen:<sup>1</sup>

## **Inhalt**

### **I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Abschlussgrade
- § 7 Module und Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Anbietungsberechtigte<sup>2</sup>
- § 9 Modulverantwortliche
- § 10 Kooperation mit Einrichtungen außerhalb der Universität Potsdam
- § 11 Studienfachberatung, Mentoringprogramm

### **II. Form und Aufbau der Prüfung**

- § 12 Prüfung
- § 13 Nachteilsausgleich
- § 14 Freiversuch
- § 15 Anerkennung außeruniversitärer Leistungen
- § 16 Bachelor- und Masterarbeit und Masterverteidigung

### **III. Bachelorstudium**

- § 17 Ziel des Bachelorstudiums
- § 18 Zugangsvoraussetzung
- § 19 Aufbau des Bachelorstudiums
- § 20 Inhalte des Bachelorstudiums
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Umfang, Form und Note der Bachelorprüfung

### **IV. Masterstudium**

- § 23 Ziel des Masterstudiums
- § 24 Zugangsvoraussetzung
- § 25 Aufbau des Masterstudiums

- § 26 Inhalte des Masterstudiums
- § 27 Masterarbeit
- § 28 Umfang, Form und Note der Masterprüfung

### **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 29 Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Ordnung gilt für den konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Ernährungswissenschaft an der Universität Potsdam (UP).

(2) Die Ordnung regelt alle fachspezifischen Belange dieser Studiengänge in Ergänzung zur Allgemeinen Ordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 24. September 2009.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Der Studiengang Ernährungswissenschaft gehört zu den Life Science Studiengängen an der Universität Potsdam. Deren übergeordnetes Ziel ist es, die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse über den molekularen Aufbau und die Funktionsweise lebender Organismen sowie deren Wechselwirkung untereinander und mit der unbelebten Umwelt zu vermitteln.

(2) Die Ernährungswissenschaft befasst sich mit der Ernährung des Menschen, die nach moderner wissenschaftlicher Erkenntnis ein wesentlicher Faktor für die Erhaltung von Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Wohlbefinden ist. Die Ernährungswissenschaft bildet ihrer Natur nach kein eng umgrenztes Fachgebiet, sondern umfasst alle Belange, die für die menschliche Ernährung bedeutsam sind. Die Ausbildung deckt daher biochemische, lebensmittelchemische, mikrobiologische, molekularbiologische, zellbiologische, physiologische und toxikologische Aspekte einschließlich ihres Bezugs zu pathologischen Zuständen ab. Auf diese naturwissenschaftliche Basis bauen Lehrveranstaltungen, in denen ernährungsmedizinische und -epidemiologische Zusammenhänge vorgestellt werden, auf. Als Voraussetzung für das Verständnis dieser Fächer werden grundlegende Kenntnisse in den naturwissenschaftlichen Basisdisziplinen Anatomie, Physiologie, Biochemie, Biologie, Chemie, Physik und Mathematik benötigt. Demzufolge stellt sich die Ernährungswissenschaft als eine aus vielen Teilbereichen zusammengesetzte Fachdisziplin dar.

(3) Das Ziel des Studiums besteht darin, den Studierenden die naturwissenschaftlichen Grundlagen, Zusammenhänge und Wirkmechanismen der Wech-

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 7. Mai 2010.

<sup>2</sup> Soweit in dieser Studienordnung von Personen die Rede ist, wird der Lesbarkeit wegen immer nur die weibliche Form genannt, das männliche Äquivalent ist aber dabei in allen diesen Fällen gleichberechtigt auch gemeint.

selwirkung zwischen Nahrung und menschlichem Organismus zu vermitteln. Von Bedeutung sind hierbei insbesondere die molekularen und zellulären Wechselwirkungen zwischen Lebensmittelinhaltsstoffen hinsichtlich der Verwertung im und der Wirkung auf den menschlichen Organismus, die nutritive Modulation der Nahrungsaufnahme, des Stoffwechsels und der Funktion von Organsystemen sowie die Auswirkung unterschiedlicher Zustände des menschlichen Organismus auf die Verwertung der Nahrung. Die Kenntnis dieser komplexen Zusammenhänge soll die Studierenden befähigen, die Folge von Veränderungen einzelner Stellglieder dieses Netzwerks für die Förderung oder Prävention von ernährungsabhängigen Erkrankungen abzuschätzen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse in die Ernährungspraxis zu übertragen.

### § 3 Studienbeginn

Sowohl das Bachelorstudium als auch das Masterstudium können nur zum Wintersemester begonnen werden. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit das im Rahmen der vorhandenen Kapazität möglich ist.

### § 4 Gliederung des Studiums

(1) Bachelor- und Masterstudiengang der Ernährungswissenschaft bauen als konsekutive Studiengänge aufeinander auf.

(2) Das Bachelorstudium wird als Ein-Fach-Bachelorstudium angeboten.

(3) Das Bachelorstudium gliedert sich gemäß § 19 in zwei Teile.

### § 5 Dauer des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Die Studienordnung regelt nur den fachbezogenen Teil der Ausbildung einschließlich der fachintegrativen Vermittlung der Schlüsselkompetenzen.

(2) Die darüber hinausgehende Beschäftigung mit weiteren Gegenständen des Fachgebietes sowie das Studium ergänzender Disziplinen wird in die Entscheidung und persönliche Verantwortung der einzelnen Studierenden gestellt.

(3) Die Gesamtregelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiengangs beträgt sechs Semester einschließlich Bachelorarbeit und etwaiger Berufspraktika. Die Gesamtregelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiengangs beträgt einschließlich der Masterarbeit und -verteidigung vier Semester.

(4) Der Umfang des Studiums im Pflicht- und Wahlbereich des Bachelorstudiengangs beträgt 180 Leistungspunkte einschließlich der Bachelorarbeit.

(5) Der Umfang des Studiums im Pflicht- und Wahlbereich des konsekutiven Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte einschließlich der Masterarbeit.

(6) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Bachelor- und Masterstudium in der jeweiligen Gesamtregelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen des Studienplans im Masterstudium nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

### § 6 Abschlussgrade

Die Universität Potsdam verleiht durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät folgende akademische Grade:

- Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs Ernährungswissenschaft den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).
- Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs Ernährungswissenschaft den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

### § 7 Module und Lehrveranstaltungsformen

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Einzelne Lehrveranstaltungen bestimmter Module bauen aufeinander auf. Daher ist es sinnvoll, die einzelnen Lehrveranstaltungen in der im Studienverlaufsplan vorgesehenen Reihenfolge zu besuchen. Eine formale Eingangsvoraussetzung für einzelne Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls besteht nicht. Module erstrecken sich in der Regel über einen Zeitraum von nicht mehr als zwei Semestern. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand kann sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.

(2) Vorlesungen (V) vermitteln größere Zusammenhänge und systematisiertes theoretisches Wissen. Spezialvorlesungen im Masterstudiengang dienen der Darstellung eines abgegrenzten Stoffgebiets unter Heranziehung aktueller Forschungsergebnisse und dem Erkennen von Forschungsproblemen.

(3) Seminare (S) dienen der Festigung und Vertiefung des in den Vorlesungen dargebotenen Stoffes. Die Studentinnen liefern hierzu Beiträge in Form von Referaten und Diskussionen.

(4) Übungen (Ü) sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem komplexe theoretische oder experimentelle Aufgaben bearbeitet werden.

(5) Praktika (P) dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Lösung komplexer, hoch-experimenteller Aufgaben bzw. zur Veranschaulichung von Sachverhalten. Sie können zu Komplexpraktika vereint werden.

(6) Exkursionen dienen der Veranschaulichung von Lerninhalten im Gelände oder in Betrieben.

(7) „Anleitung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit“ dient der Einführung in eine forschende Tätigkeit. In der individuellen Diskussion mit den betreuenden Anbietungsberechtigten sollen Studierende lernen, erzielte Ergebnisse kritisch zu deuten und die Möglichkeit haben, bei der Planung und Durchführung ihrer Arbeiten den Rat erfahrener Wissenschaftlerinnen einzuholen.

(8) Lehrveranstaltungen im Rahmen des Masterstudienganges können auch ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden.

## § 8 Anbietungsberechtigte

(1) Soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung der Begriff der Anbietungsberechtigten verwendet wird, unterfallen diesem Begriff die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam sowie Hochschullehrerinnen, die gemeinsam von der Universität Potsdam und außeruniversitären Einrichtungen berufen sind, Hochschullehrerinnen anderer Universitäten oder außerplanmäßige Professorinnen soweit sie Pflicht oder Wahlpflichtveranstaltungen in den Bachelor- oder Master-Studiengängen der Ernährungswissenschaft anbieten. Andere habilitierte oder promovierte Wissenschaftlerinnen können vom Prüfungsausschuss und nach Zustimmung der Mehrheit der Hochschullehrerinnen des Institutsrates des Instituts für Ernährungswissenschaft als Anbietungsberechtigte zugelassen werden. Der Prüfungsausschuss veröffentlicht zu Beginn jedes Studienjahres vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Wintersemesters eine Liste der Anbietungsberechtigten.

(2) Anbietungsberechtigte sind gleichzeitig Prüferinnen der von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen. Anbietungsberechtigte sind in allen Belangen dieser Studienordnung zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

## § 9 Modulverantwortliche

Die Modulverantwortliche ist für den ordnungsgemäßen Studien- und Prüfungsablauf des Moduls verantwortlich. Dazu gehören insbesondere:

1. die Änderung der Prüfungsmodalitäten im Modulhandbuch
2. die rechtzeitige Übermittlung der in Frage kommenden Prüferinnen an den Prüfungsausschuss
3. die rechtzeitige Festlegung der Prüfungstermine einschließlich der Nachprüfungstermine
4. die rechtzeitige Information der Studierenden über Prüfungsmodalitäten
5. die Gewährleistung der Prüfungsanmeldung
6. die schriftliche Mitteilung an die Studierenden bei der Nichtzulassung zur Prüfung
7. die Eintragung der Noten sowie Übermittlung an das Prüfungsamt
8. die Sicherung der Lehre

Bei 1. und 3. erfolgt eine Mitteilung an die Prüfungsausschussvorsitzende.

## § 10 Kooperation mit Einrichtungen außerhalb der Universität Potsdam

(1) Der Studiengang Ernährungswissenschaft wird in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Ernährungsforschung (DIFE) durchgeführt. Dieses Mitwirken dokumentiert sich in gemeinsamen Berufungen der Universität Potsdam mit dem DIFE. Die gemeinsam berufenen Professorinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen des DIFE bieten im Rahmen der im DIFE vorhandenen Expertise Lehrveranstaltungen in Form von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen an.

(2) Eine Zusammenarbeit mit medizinischen Einrichtungen zur Vermittlung klinischer Lehrinhalte ist notwendig. Eine Zusammenarbeit mit klinischen Einrichtungen kann darüber hinaus zur Erweiterung des Fächerkanons im Wahlbereich erfolgen. Anbietungsberechtigte aus diesen Einrichtungen ernennt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Institutsrat. Über die Anerkennung von praktischen Tätigkeiten in anderen klinischen Einrichtungen als Studienleistungen und deren Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(3) Zur Erweiterung des Lehrangebots vor allem im Rahmen des Masterstudienganges ist der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Institutsrat berechtigt, Anbietungsberechtigte außerhalb der Universität Potsdam, insbesondere Wissenschaftlerinnen außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen zu betrauen.

## **§ 11 Studienfachberatung, Mentoring-Programm**

(1) Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden durch eine vom Prüfungsausschuss einzusetzende Studienfachberaterin, die in der Regel aus dem Kreis der Anbietungsberechtigten kommen sollte, insbesondere über den Studienverlaufsplan und die grundlegenden Modalitäten bei der Leistungserfassung und Prüfung informiert. Für diese obligatorische Studienfachberatung ist eine individuelle Beratung nicht zwingend vorgesehen.

(2) Eine über die obligatorische Studienfachberatung hinausgehende Beratung wird dringend angeraten in folgenden Fällen:

- a) bei Nichteinhaltung des Studienplans
- b) bei geplantem Studienortwechsel
- c) bei Studienfachwechsel

(3) Die Studentin soll die Möglichkeit erhalten, an einem Mentoring-Programm teilzunehmen. Es soll durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende Hochschullehrerin eine Informations- und Kommunikationsplattform zum Studium der Ernährungswissenschaft geschaffen werden, in der studienrelevante und -begleitende Ereignisse erörtert werden können. Ziel ist es, die Zusammengehörigkeit innerhalb der Studierenden zu erhöhen, die Abbrecherinnenquote zu senken und eine rasche Integration der Studienanfängerinnen zu erreichen.

## **II. Form und Aufbau der Prüfung**

### **§ 12 Prüfung**

(1) Die Wichtungsfaktoren für die einzelnen Teile der Bachelorprüfung regelt § 22.

(2) Die Wichtungsfaktoren für die einzelnen Teile der Masterprüfung regelt § 28.

### **§ 13 Nachteilsausgleich**

(1) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der UP sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der UP berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

(2) Weitere Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs werden in § 7 der BAMA-O geregelt.

### **§ 14 Freiversuch**

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten auf Antrag der Studierenden als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der ersten drei Studienjahre des Bachelorstudiums oder innerhalb des 1. und 2. Studienjahres des Masterstudiums in der Regelstudienzeit (bei Anerkennung der Beurlaubungssemester bzw. Nachteilsausgleich) abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss jedoch zum nächsten angebotenen Prüfungstermin erfolgen. Die Inanspruchnahme des Freiversuchs ist bis spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Die Prüfung mit dem jeweils besseren Ergebnis gilt als unternommen.

(3) Die Freiversuchsregelung kann für jeweils maximal zwei Module im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs in Anspruch genommen werden.

### **§ 15 Anerkennung außeruniversitärer Leistungen**

Auf formlosen schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss können Praktika in der Industrie anerkannt werden, soweit nachgewiesen wird, dass die Praktikumsinhalte den Inhalten eines im Studiengang vorgesehenen Praktikums äquivalent sind. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 16 Bachelor- und Masterarbeit und Masterverteidigung**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine in der Regel experimentelle Abschlussarbeit mit einem Umfang von 12 LP. Auf formlosen schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss können andere als experimentelle Arbeiten zugelassen werden, soweit sie in Umfang und wissenschaftlichem Niveau einer experimentellen Arbeit gleichzusetzen sind. Näheres regelt § 21.

(2) Bei der Bewertung der Bachelorarbeit sollen vor allem die Form der Darstellung und die Güte der Einführung in die wissenschaftliche Fragestellung, der wissenschaftlichen Aufarbeitung der erhobenen Ergebnisse und der Diskussion dieser Daten im Literaturzusammenhang bewertet werden. An die Bachelorarbeit darf jedoch nicht der Anspruch gestellt werden, ein wissenschaftliches Projekt abschließend zu bearbeiten.

(3) Die Masterarbeit ist eine in der Regel experimentelle Abschlussarbeit mit einem Umfang von 30 LP. Näheres regelt § 27.

(4) Mit der Masterarbeit muss die Studierende nachweisen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Anleitung mit den im Studium erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnissen ein Problem der Ernährungswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen und diskutieren kann. Die Masterarbeit soll in der Regel die Antwort auf eine umgrenzte wissenschaftliche Fragestellung liefern oder einen neuen methodischen Ansatz zur Beantwortung wissenschaftlicher Fragestellungen validieren.

(5) Die Masterverteidigung umfasst einen etwa 15-minütigen Vortrag, in dem die Fragestellung und die zentralen Ergebnisse der Arbeit vorgestellt werden, sowie eine sich daran anschließende maximal 30-minütige Diskussion, in der eine Prüfungskommission die Kandidatin zu ihrer Arbeit und deren weiteren theoretischen Umfeld befragt. Die Befragung muss protokolliert werden und das Protokoll von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet werden. Die Prüfungskommission vergibt eine gemeinsame Note, in die die Bewertung aller Mitglieder der Prüfungskommission gleichermaßen mit einfließt. Der Prüfungskommission gehören in der Regel die Betreuerin oder die zweite Gutachterin und mindestens zwei weitere Wissenschaftlerinnen an, die über eine mehrjährige Erfahrung auf dem Arbeitsgebiet verfügen und in der Regel promoviert sein sollen. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist dem Prüfungsausschuss mindestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen. Der Prüfungsausschuss muss der Zusammensetzung der Prüfungskommission zustimmen.

### III. Bachelorstudium

#### § 17 Ziel des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium vermittelt die fachlichen und interdisziplinären Kenntnisse, wissenschaftlichen Fähigkeiten und Methoden, die für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erforderlich sind.

(2) Der Abschluss "Bachelor of Science" im Studiengang Ernährungswissenschaft soll insbesondere solche naturwissenschaftlichen und biomedizinischen Grundlagen vermitteln, die eine Basis für Arbeiten in a) in der angewandten ernährungswissenschaftlichen Forschung, b) der ernährungswissenschaftlichen Grundlagenforschung, c) der industriellen Nahrungsmittelproduktentwicklung und anderen Bereichen der industriellen Forschung und Entwicklung darstellen. Ferner sollen grundlegende

Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten der experimentellen Ernährungsforschung, unter anderem als Vorbereitung auf den konsekutiven Masterstudiengang, vermittelt werden. Der Studiengang zielt ausdrücklich **nicht** auf eine Ausbildung zur Ernährungsberaterin ab. Die erworbenen naturwissenschaftlichen und ernährungswissenschaftlichen Kenntnisse sowie der erworbene Abschlussgrad qualifizieren aber zur Arbeit und als Grundlage für Weiterbildungen in a) der Ernährungsberatung, b) der Medienarbeit oder c) der Arbeit in nationalen und internationalen Organisationen und Behörden, im Zusammenhang mit der Ernährung.

(3) Soweit nicht gesondert geregelt, werden Schlüsselkompetenzen im Bachelorstudium im Umfang von 24 LP fachintegrativ vermittelt.

#### § 18 Zugangsvoraussetzung

(1) Die Zugangsvoraussetzungen regelt § 18 der Allgemeinen Ordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam.

(2) Als Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium sollten solide Grundkenntnisse in den naturwissenschaftlichen Basisdisziplinen sowie Sicherheit im Deutschen und Englischen in Wort und Schrift durch den Schulabschluss oder entsprechende international anerkannte Zertifikate nachgewiesen werden können.

#### § 19 Aufbau des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium gliedert sich in den viersemestrigen Teil I (1. - 4. Semester) und den zweisemestrigen Teil II (5. - 6. Semester). Der Teil I vermittelt das erforderliche naturwissenschaftliche Basiswissen in den Modulen Mathematik, Physik, Allgemeine und Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie, Molekularbiologie, Botanik und Zoologie. Die erfolgreiche Teilnahme an allen Modulen des ersten Teils ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen des Teils II. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine davon abweichende Regelung zulassen.

(2) Der Teil II dient der fachspezifischen Erweiterung und Vertiefung der Ausbildung in den Modulen Biochemie der Ernährung, Ernährungstoxikologie, Lebensmittelchemie und -recht, Physiologie und Pathophysiologie der Ernährung sowie Ernährungsmedizin und -epidemiologie. Der Teil II soll, insbesondere durch die Anfertigung der Bachelorarbeit, die Studierenden auf eine ernährungswissenschaftliche berufliche Tätigkeit vorbereiten.

(3) Der Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Module beträgt 180 Leistungspunkte. Davon entfallen 120 Leistungspunkte auf den Teil I, 60 Leistungspunkte auf den Teil II einschließlich der Bachelorarbeit mit 12 Leistungspunkten.

## **§ 20 Inhalte des Bachelorstudiengangs**

(1) Der Bachelorstudiengang gliedert sich in gemeinsame Pflichtmodule des Teils I aller Life Science Studiengänge, fachspezifische Pflichtmodule des Teils I des Studiengangs Ernährungswissenschaft, sowie fachspezifische Pflichtmodule im Teil II des Studiengangs Ernährungswissenschaft. Den Umfang und die übergeordneten Lernziele der Module regelt die Studienordnung. Die genauen Inhalte werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn jedes Studienjahres entsprechend der sich stetig fortentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse und Lehrnotwendigkeiten aktualisiert und rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen zusammen mit den jeweils gültigen Prüfungsmodalitäten veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist verbindliche Grundlage des Inhaltes und der Art der Prüfungen zu den einzelnen Modulen. Die Module bauen teilweise aufeinander auf.

**(2) Gemeinsame Pflichtmodule aller Life Science Studiengänge im Teil I des Bachelorstudiums**

Nr.	Modultitel	zu vermittelndes Lernziel	LV-Form, Umfang LVS (LP)	FS <sup>a</sup> (Dauer Semester)	Voraussetzungen <sup>b</sup>	Prüfung	Häufigkeit <sup>c</sup>
1.01	Mathematik 1	Analytische und diskrete mathematische Methoden und deren Anwendungen	V/ Ü 4 (5)	1. (1)	Keine	1	jährlich
1.02	Physik 1	Einführung in grundlegende Konzepte, Methoden und Denkweisen der Physik, Teil I (.....)	V/Ü 4, 1 Wo P (6)	1. (1)	Keine	1	jährlich
1.03	Physik 2	Einführung in die Physik, Teil II (.....)	V/Ü 4, 1 Wo P (6)	2. (1)	Keine	1	jährlich
1.04	Allgemeine und Anorganische Chemie	Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie mit den Schwerpunkten: Atombau und Periodensystem der Elemente, chemische Bindungen, Grundlagen der chemischen Reaktion, Reaktionstypen	V/Ü 5, 1 WoP (8)	1. (1)	Keine	1	jährlich
1.05	Physikalische Chemie	Grundlagen und grundlegende Arbeitsweisen der Physikalischen Chemie	3V 3P 2Ü (9)	2. (1)	Grundkenntnisse in Mathematik und Chemie (1.01 und 1.04)	1	jährlich
1.06	Organische Chemie	Überblick über die wichtigsten Stoffklassen und Grundprinzipien der organischen Chemie und deren Bedeutung in der Natur	3V 2Ü 1WoP (8)	2. (1)	Grundlagen der Allgemeinen Chemie (1.04)	1	jährlich
1.07	Grundlagen der Biologie A	Einführung in die allg. Zoologie, Botanik und Ökologie	4V 4P (9)	1. (1)	Keine	1	jährlich
1.08	Grundlagen der Biochemie und Zellbiologie	Einführung in die Biochemie und die Grundlagen der Biologie pro- und eukaryotischer Zellen	3V (5)	2. (1)	Grundkenntnisse in der Biologie und Chemie (1.04 und 1.07)	1	jährlich
1.09	Genetik u. Molekularbiologie	Prinzipien und Konzepte der Genetik und Molekularbiologie	3V (5)	2. (1)	Grundkenntnisse in der Biologie und Chemie (1.04 und 1.07)	1	jährlich
1.10	Methoden der Biochemie und Molekularbiologie	Grundlegende Arbeitsmethoden der Biochemie, Zell- und Molekularbiologie	2V 1Ü 4P (8)	3. (1)	Grundlagen der allgemeinen Chemie und der Biochemie (1.04, 1.08)	1	jährlich
1.12	Statistik	Statistik und Versuchsplanung	2V 2Ü (5)	4. (1)	Mathematik-Grundlagen (1.01)	1	jährlich
1.13	Mikrobiologie und Genetik	Theoretische und praktische Grundkenntnisse der Mikrobiologie sowie der Genetik der Pro- und Eukaryoten.	2V 4P (7)	3. (1)	Grundlagen der Biochemie und der Genetik (1.07)	1	jährlich

1.15	Tierphysiologie	Tierphysiologie mit Schwerpunkt auf modernen quantitativen Analysemethoden	3V 3P (8)	3. V, 4. P (2)	Grundlagen der Physik, Chemie, Biochemie, Molekularbiologie und Zellbiologie (1.02-1.04, 1.06-1.09)	1	jährlich
------	-----------------	--	--------------	-------------------	---	---	----------

**(3) Fachspezifische Module des Teil I des Bachelorstudiengangs**

Nr.	Modultitel	zu vermittelndes Lernziel	LV-Form, Umfang LVS (LP)	Dauer	Voraussetzungen <sup>b</sup>	Prüfung	Häufigkeit <sup>c</sup>
2.01	Anorganische und Bioanorganische Chemie	Vertiefte Kenntnisse der Anorganischen und Grundlagen der Bioanorganischen Chemie	V 3 (4)	3./4. (2)	Grundkenntnisse in Mathematik und Chemie (1.01 und 1.04)	1	jährlich
2.02	Humanbiologie	Grundlagen der Stammes- und Individualentwicklung. Praktische Grundlagen der Humananatomie und Verfahren zur Quantifizierung menschlicher Körpermaße	V/P 4 (5)	3. (1)	Grundlagen der Biologie A (1.08)	1	jährlich
2.03	Immunologie und Biotechnologie	Grundlagen Immunologie und Biotechnologie	V 4 (6)	4. (1)	Grundlagen der Biochemie, Zellbiologie, Genetik u. Molekularbiologie (1.08-1.09)	1	jährlich
2.04	Humane Ernährungsbiologie	Grundkenntnisse über den Aufbau und die Funktion der inneren Organe des Menschen sowie Grundlagen der Humanernährung	V 6 (9)	4. (1)	Grundlagen der Biochemie, Zellbiologie, Genetik u. Molekularbiologie (1.08-1.09)	1	jährlich

**(4) Pflichtmodule des Teil II des Bachelorstudiengangs**

Nr.	Modultitel	zu vermittelndes Lernziel	Umfang LVS (LP)	Dauer	Voraussetzungen <sup>b</sup>	Prüfung	Häufigkeit <sup>c</sup>
2.05	Biochemie der Ernährung	Biochemische und pathobiochemische Grundlagen der Stoffwechselregulation und ihrer Entgleisung bei ernährungsbedingten Erkrankungen	V/U 6 (8)	5. (1)	2.01-2.04	1	jährlich
2.06	Ernährungstoxikologie	Toxikologische Grundlagen zur Beurteilung von ernährungsrelevanten Substanzen mit gesundheitsschädigender Wirkung	V/U 6 (8)	5. (1)	2.01-2.04	1	jährlich

2.07	Lebensmittelchemie	Grundlagen der Eigenschaften und Umwandlungen der Lebensmittel und ihrer Inhaltsstoffe einschließlich der Grundlagen des Lebensmittelrechts	V/U 6 (8)	5. (1)	2.01-2.04	1	jährlich
2.08	Physiologie und Pathophysiologie d. Ernährung	Physiologische und pathophysiologische Grundlagen der Ernährung sowie ernährungsbedingter Erkrankungen	V/U 6 (8)	5. (1)	2.01-2.04	1	jährlich
2.09	Praktikum Grundlagen ernährungswissenschaftlicher experimenteller Methoden	Vermittlung eines Einblicks in die elementaren biochemischen, zellbiologischen, toxikologischen, physiologischen und lebensmittelanalytischen Techniken der experimentellen Ernährungswissenschaft	P 4 Wo (8)	5. (1)	2.01-2.04	-	jährlich
2.10	Ernährungsmedizin- und Epidemiologie	Grundlagen der Epidemiologie, Klinik, Prävention und Therapie ernährungsbedingter Krankheiten, Grundlagen ernährungsepidemiologischer Arbeitsmethoden.	V 4 (6)	6. (1)	2.01-2.04	1	jährlich
2.11	Schwerpunktpraktikum	Vertiefung theoretischer und praktischer Kenntnisse zur Vorbereitung der Bachelorarbeit (2 Wochen)	(3)	6. (1)	2.01-2.04	-	halbjährlich

<sup>a</sup> Empfohlenes Fachsemester des Bachelorstudiengangs bei Studium entsprechend des optimalen Studienverlaufplans

<sup>b</sup> In vorausgehenden Modulen erworbene Vorkenntnisse, die in diesem Modul vorausgesetzt werden. Der erfolgreiche Abschluss der vorausgegangenen Module kann Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme oder Leistungserfassung sein.

<sup>c</sup> Änderungen aus organisatorischen Gründen sind möglich.

(5) Freies Studium. 6 Leistungspunkte müssen im Freien Studium erworben werden. Soweit die Studierende nicht bereits über entsprechende Qualifikation verfügt, wird dringend angeraten, im Rahmen des Freien Studiums Schlüsselkompetenzen im wissenschaftlichen Englisch zu erwerben.

#### **§ 21 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit wird im Teil II des Studiums in der Regel im Laufe des 6. Fachsemesters durchgeführt. Der Gesamtaufwand der Arbeit darf 12 Leistungspunkte, entsprechend 45 Arbeitstage, nicht überschreiten. Eine Teilung des Bearbeitungszeitraums in mehrere Abschnitte ist zulässig. Die Arbeit kann in Abteilungen eines Hochschullehrers, der am Unterricht des Teil II des Bachelorstudiums beteiligt ist oder, nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuss, in auf verwandten Gebieten arbeitenden universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen durchgeführt werden.

(2) Verbindlicher Abgabetermin für die Bachelorarbeit ist im Sommersemester der 31. 7., im Wintersemester der 31. 3. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Auf formlosen schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss kann die Bachelorarbeit auch in einem Industriebetrieb durchgeführt werden, soweit nachgewiesen wird, dass die Arbeit im Zusammenhang mit zentralen Inhalten des Studiengangs steht. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 22 Umfang, Form und Note der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen entsprechend § 20 sowie der Bachelorarbeit.

(2) Die Note der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem um die Leistungspunkte und einen Wichtungsfaktor gewichteten, auf die erste Nachkommastelle gerundeten Mittelwert der Noten der einzelnen Module sowie der Bachelorarbeit. Für die gemeinsamen Module der Life Science-Studiengänge (1.01 bis 1.15) beträgt der Wichtungsfaktor 1, für die fachspezifischen Module (2.01 bis 2.11) beträgt der Wichtungsfaktor 2 für die Bachelorarbeit beträgt der Wichtungsfaktor 3.

### **IV. Masterstudium**

#### **§ 23 Ziel des Masterstudiums**

(1) Der Masterstudiengang Ernährungswissenschaft baut auf einen Bachelorstudiengang der Life Sciences, in der Regel der Ernährungswissenschaft, auf.

(2) Der Masterstudiengang soll durch Vertiefung der theoretischen und vor allem der praktischen Kenntnisse die Grundlage für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten auf dem Gebiet der Ernährungswissenschaft schaffen. Er soll die Studierenden auf ihre zukünftigen Tätigkeiten und Aufgaben als Ernährungswissenschaftlerin in forschenden Abteilungen der Universitäten, außeruniversitärer Einrichtungen, der Industrie oder der Kliniken sowie ihre Einbindung in die Lehre und Ausbildung vorbereiten. Das Masterstudium kann fließend in ein Promotionsstudium übergehen.

#### **§ 24 Zugangsvoraussetzung**

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden wer:

- a) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Grad „Bachelor of Science“ für ein Hochschulstudium der Ernährungswissenschaft verliehen bekommen und in der Regel mit der Note gut oder besser abgeschlossen hat, wenn in diesem Studiengang hinreichende Grundlagen der naturwissenschaftlichen Aspekte der Ernährungswissenschaft gelegt wurden, oder
- b) einen entsprechenden Abschluss in einer anderen naturwissenschaftlichen Fachrichtung nachweisen kann oder
- c) einen zu Buchstabe a) oder b) vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Hochschule nachweisen kann.

(2) Solide Englischkenntnisse sind für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs unabdingbar und sollten durch entsprechende Zertifikate nachgewiesen werden können.

(3) Näheres regelt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaft.

#### **§ 25 Aufbau des Masterstudiums**

(1) Zur Vertiefung des im Bachelorstudiengang erworbenen theoretischen Wissens müssen 30 Leistungspunkte in theoretischen Pflichtmodulen (Kernmodule) erworben werden. Der Schwerpunkt des Masterstudiums ist aber die naturwissenschaftlich-experimentelle Ausbildung. Dazu müssen insgesamt 8 Leistungspunkte in einem Pflicht-Kurspraktikum, 22 Leistungspunkte in 2 Rich-

tungsmodulen mit experimentellem Schwerpunkt und 15 Leistungspunkte in einem Vorbereitungsmodul zur Masterarbeit erworben werden. Weitere 15 LP müssen in einem frei kombinierbaren Spezialisierungsmodul erworben werden.

(2) Der Masterstudiengang schließt mit einer Masterarbeit ab, die in der Regel in der zweiten Hälfte des 3. und im 4. Fachsemester angefertigt werden soll, wenn dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen. Die in deutscher oder englischer Sprache zu verfassende Masterarbeit dient der Einführung in eine forschende Tätigkeit. Unter Betreuung einer im Masterstudiengang tätigen Anstellungsberechtigten oder einer durch den Prüfungsausschuss für die Betreuung einer Masterarbeit zugelassenen erfahrenen Wissenschaftlerin soll die Studierende neue experimentelle bzw. theoretische Arbeiten zu einem aktuellen wissenschaftlichen Thema in einer forschungsorientierten Arbeitsgruppe planen, durchführen und auswerten. Der Gesamtarbeitsaufwand der Arbeit darf einen Umfang von 30 Leistungspunkten, entsprechend 900 Arbeitsstunden nicht überschreiten, die in der Regel innerhalb von sechs Monaten absolviert werden müssen. Die Ergebnisse dieser Forschungsaktivitäten sind in einer selbständig verfassten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit innerhalb dieser Frist zu präsentieren und im Rahmen einer wissenschaftlichen Disputation vor einer Prüfungskommission zu verteidigen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist um maximal 3 Monate verlängert werden. Über eine Verlängerung der Frist entscheidet auf formlosen schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Regelungen unter dem Nachteilsausgleich bleiben davon unberührt.

## **§ 26 Inhalt des Masterstudiums**

(1) Den Umfang und die übergeordneten Lernziele der Pflicht- und Wahlpflichtmodule regelt die Studienordnung. Die genauen Inhalte werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn jedes Studienjahres entsprechend der sich stetig fortentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse und Lehrnotwendigkeiten aktualisiert und rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen zusammen mit den jeweils gültigen Prüfungsmodalitäten veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist verbindliche Grundlage des Inhalts und der Art der Prüfungen zu den einzelnen Modulen.

**(2) Theoretische Pflichtmodule (Kernmodule) des Masterstudiengangs**

Nr.	Modultitel	zu vermittelndes Lernziel	Umfang LVS (LP)	FS <sup>c</sup> (Dauer)	Prüfung	Häufigkeit <sup>c</sup>
3.01	Spezielle Biochemie und Pathobiochemie der Ernährung	Vertiefung der Kenntnisse pathobiochemischer Zusammenhänge zwischen Ernährung und Krankheit unter besonderer Berücksichtigung u. A. von Vitaminstoffwechsel und Mikronährstoffen.	4 V (6)	1 (1)	1	jährlich
3.02	Spezielle und molekulare Ernährungstoxikologie	Vorkommen, Verteilung, Verstoffwechslung, Ausscheidung und Toxizitätsmechanismen von Substanzen/Substanzgruppen mit gesundheitsschädigender Wirkung in Nahrungsmitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs	4 V (6)	1 (1)	1	jährlich
3.03	Spezielle Physiologie und Pathophysiologie der Ernährung und Energiestoffwechsel	Vertiefung physiologischer und Pathophysiologischer Zusammenhänge ernährungsbedingter Erkrankungen und des Energiestoffwechsels	4 V (6)	1 (1)	1	jährlich
3.04	Spezielle Lebensmittelchemie	Wechselwirkungen zwischen Lebensmittelinhaltsstoffen und deren Auswirkungen	2 V (3)	1 (1)	1	jährlich
3.05	Gastrointestinale Mikrobiologie	Grundlagen zu Aufbau und Aktivität der intestinalen Mikrobiota sowie zu ihrer Bedeutung für den Wirt	2 V (3)	1 (1)	1	jährlich
3.06	Molekulare Sensorik	Vermittlung von Kenntnissen der Geruchs- und Geschmackswahrnehmung	2 V (3)	1 (1)	1	jährlich
3.07	Ernährungsepidemiologie	Vermittlung von Kenntnissen im Aufbau und der Analyse von Studien zu ernährungsassoziierten Erkrankungen	2 V (3)	1 (1)	1	jährlich

**(3) Praktische Pflichtmodule des Masterstudiengangs**

Nr	Modultitel	zu vermittelndes Lernziel	Umfang (LP)	FS	Benotet	Häufigkeit <sup>c</sup>
3.08	Kurs-Blockpraktikum	Grundkenntnisse biochemischer, zellbiologischer und molekularbiologischer Methoden zur Quantifizierung von Stoffwechslvorgängen und zur Beurteilung von Substanzen mit gesundheitsschädigender Wirkung; Grundkenntnisse ernährungsphysiologischer Arbeitsmethoden; Grundkenntnisse der instrumentellen Lebensmittelanalytik	8 Wochen (8)	2. (1)	-	jährlich

<sup>c</sup> Fachsemester des Masterstudiengangs<sup>d</sup> Soweit die Voraussetzungen nicht in dem Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft an der Universität Potsdam, auf den der Masterstudiengang aufbaut, erworben wurden, sind müssen entsprechende Kenntnisse in anderen Studiengängen erworben worden sein. Ggf. obliegt es der Studierenden, sich entsprechende Vorkenntnisse in geeigneter Weise zu verschaffen. Der Prüfungsausschuss kann den Nachweis entsprechender Kenntnisse zur Auflage für eine Teilnahme an den Modulen machen.

#### **(4) Richtungsmodule**

- (a) Richtungsmodule bestehen aus einem 6-wöchigen Laborpraktikum, in dem durch Mitarbeit an einem wissenschaftlichen Projekt ein Einblick in die zur Beantwortung einer wissenschaftlichen Fragestellung angewandten Methoden gegeben werden soll. Die eigenen Arbeiten müssen in einem Seminar, das Bestandteil des Moduls und Grundlage der Bewertung ist, in einem kleinen wissenschaftlichen Vortrag vorgestellt werden. Der dritte Bestandteil des Moduls ist eine theoretische Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS, die vertiefende Kenntnisse zum theoretischen Hintergrund des Projektes vermittelt, die aber nicht in unmittelbarem theoretischen oder zeitlichen Zusammenhang mit dem Praktikum und dem Seminar stehen muss.
- (b) Richtungsmodule haben einen Arbeitsumfang von 11 LP.
- (c) Die Studierende muss zwei Richtungsmodule belegen, die deutlich unterschiedliche Teilaspekte der Ernährungswissenschaft beleuchten.
- (d) Die praktischen Arbeiten im Rahmen der Richtungsmodule dürfen nicht in denselben Arbeitsgruppen durchgeführt werden, wie praktische Arbeiten im Rahmen des Spezialisierungs- oder Vorbereitungsmoduls.

#### **(5) Spezialisierungsmodul des Masterstudien-gangs**

- (a) 15 Leistungspunkte müssen in einem flexibel gestaltbaren Spezialisierungsmodul erworben werden, das die Studierende in freier Wahl aus praktischen und/oder theoretischen Lehrveranstaltungen zusammensetzt, die in einem sinnvollen inhaltlichen Zusammenhang zur Ernährungswissenschaft stehen. Einen aktuellen Katalog möglicher Lehrveranstaltungen veröffentlicht der Prüfungsausschuss einmal jährlich.
- (b) Die Studierende unterbreitet vor Beginn des 3. Fachsemesters dem Prüfungsausschuss einen entsprechenden Vorschlag. Der Prüfungsausschuss entscheidet vor Beginn des 3. Fachsemesters über die Annahme des Vorschlags und ernennt eine Modulverantwortliche. Mit der Annahme erhält der Modulaufbau Verbindlichkeit, eine nachträgliche Änderung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (c) Die Modulverantwortliche des Spezialisierungsmoduls darf nicht gleichzeitig Betreuerin der Masterarbeit oder Modulverantwortliche des Vorbereitungsmoduls sein.
- (d) Die Modulverantwortliche soll eine geeignete Prüfung, die alle Teile des Moduls berücksichtigt, abzunehmen.
- (d) Auf begründeten Antrag kann die Benotung des Moduls sich als das nach Anteilen gewichtete Mittel der Noten der einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordneten Teilprüfungen. ermittelt werden. Eine Änderung des

Modulaufbaus wegen des Nichtbestehens der einer Lehrveranstaltung zuzuordnenden Teilprüfung ist nicht möglich. Die Ermittlung der Note obliegt der Modulverantwortlichen.

#### **(6) Vorbereitungsmodul**

- (a) Das Vorbereitungsmodul dient dem Erwerb spezieller theoretischer und praktischer Fähigkeiten, die zur Durchführung der Masterarbeit notwendig sind.
- (b) Modulverantwortliche des Vorbereitungsmoduls ist die Betreuerin der Masterarbeit.
- (c) Das Vorbereitungsmodul hat einen Arbeitsumfang von 15 LP.
- (d) Die Note für das Vorbereitungsmodul wird anhand einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung ermittelt, in der die Studierende ihre Kenntnisse zum methodischen und theoretischen Umfeld der anzufertigenden Masterarbeit unter Beweis stellen soll.

### **§ 27 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit kann in Abteilungen einer Hochschullehrerin, die am Unterricht des Masterstudiums Ernährungswissenschaft beteiligt ist oder, nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuss, in auf ernährungswissenschaftlich relevanten Gebieten arbeitenden universitären oder außeruniversitären Forschungsinstituten und klinischen Einrichtungen durchgeführt werden. Sie umfasst einschließlich der Disputation 30 LP.

(2) Die Masterarbeit muss spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des auf das Semester, in dem das Vorbereitungsmodul erfolgreich abgeschlossen wurde, folgenden Semesters angemeldet werden.

### **§ 28 Umfang, Form und Note der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus der studienbegleitenden Prüfung der Module sowie einer Masterarbeit und deren Verteidigung.

(2) Zum Bestehen der Masterprüfung sind Leistungspunkte aus allen Modulen entsprechend § 26 notwendig.

(3) Die Vorbenotung der Masterprüfung ist der mit den Leistungspunkten gewichtete, auf die erste Nachkommastelle gerundete Mittelwert der Noten der einzelnen Module.

(4) Die Note der Masterarbeit und -verteidigung ergibt sich als auf die erste Nachkommastelle gerundetes Mittel der 3-fach gewichteten Note der Arbeit und der einfach gewichteten Note der Verteidigung.

(5) Die Note der Masterprüfung ist der Mittelwert aus Vorbenotung und Note der Masterarbeit und -verteidigung.

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung gilt für alle Studentinnen, die nach der Veröffentlichung dieser Ordnung an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen und damit auch die Möglichkeit, danach einen Studienabschluss zu erwerben, erlöschen nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach der Veröffentlichung dieser Ordnung.

(3) Studierende des Masterstudiengangs der Ernährungswissenschaft, die ihr Studium im Geltungsbereich der alten Ordnung begonnen haben, können innerhalb von zwei Semestern nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung auf schriftlichen Antrag ihr Studium gemäß den Regelungen der neuen Ordnung fortsetzen.

(4) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.



**Anlage 2: unverbindlicher Studienverlaufsplan Master**

